

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Mann und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/5543 —

Schadensersatzansprüche der in der Bundesrepublik Deutschland durch das
Reaktorunglück in Tschernobyl Geschädigten

Der Bundesminister des Innern – RS I 1 – 511 800/3 – hat mit Schreiben vom 5. Juni 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, der Bund müsse für Schäden infolge des Reaktorunglücks gemäß § 38 Abs. 2 des Atomgesetzes eintreten?

Nach § 38 Abs. 2 des Atomgesetzes (AtG) ist der Bund verpflichtet, unter den dort genannten Voraussetzungen einen Ausgleich für Schäden zu gewähren, die durch den Reaktorunfall in Tschernobyl im Geltungsbereich des Atomgesetzes entstanden sind.

2. Gewährt nach Auffassung der Bundesregierung das Recht der UdSSR Geschädigten in der Bundesrepublik Deutschland Ansprüche, „die nach Art, Ausmaß und Umfang des Ersatzes wesentlich hinter dem Schadensersatz zurückbleiben“, der dem Geschädigten bei Anwendung des Atomgesetzes zugesprochen worden wäre?
3. Muß nach Auffassung der Bundesregierung der Geschädigte die Rechtslage des „anwendbaren ausländischen Rechts“ im Sinne des § 38 Abs. 2 des Atomgesetzes beweisen oder obliegt dieser Beweis dem Bund? Sind Geschädigte nach Auffassung der Bundesregierung gehalten, zunächst einmal in der UdSSR Ansprüche geltend zu machen?

Bei einem nuklearen Ereignis im Ausland ist der ausländische Anlagenbetreiber schadensersatzpflichtig. Daher ist ein atomrechtlicher Schadensausgleich durch den Bund nach § 38 Abs. 2 AtG nur vorgesehen, wenn ein Geschädigter vom schadensersatzpflichtigen ausländischen Betreiber einer kerntechnischen

Anlage keinen oder nur unzureichenden Schadensersatz erlangen kann. Die Frage, ob nach dem Recht der UdSSR einem Geschädigten realisierbare Schadensersatzansprüche zustehen und ggf. in welchem Umfang, kann wegen unzureichender Informationen nicht hinreichend zuverlässig beantwortet werden. Da eine Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen den sowjetischen Schädiger in jedem Fall mit Schwierigkeiten verbunden ist und daher unzumutbar erscheint, können Geschädigte nach Auffassung der Bundesregierung auf diesen Weg nicht verwiesen werden. Ein Ausgleich nach § 38 Abs. 2 AtG wird daher nicht vom Nachweis fehlgeschlagener Bemühungen um Schadensersatz in der UdSSR abhängig gemacht.

4. Wird sich die Bundesregierung bei Entschädigungsansprüchen auf § 31 Abs. 1 Satz 1 des Atomgesetzes berufen? Nach welchen Kriterien wird die Haftungssumme für den Fall verteilt werden, daß die Schäden eine Milliarde DM übersteigen? Ist beabsichtigt, eine in § 35 Abs. 1 des Atomgesetzes angesprochene Rechtsverordnung zu erlassen bzw. ein Gesetz zu verabschieden?

Der Ausgleich nach § 38 Abs. 2 AtG ist auf eine Milliarde DM begrenzt (§ 34 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 2 AtG). Nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse geht die Bundesregierung davon aus, daß diese Summe nicht ausgeschöpft werden wird; das Problem einer Verteilungsregelung ist daher nicht aktuell.

5. Ist die Bundesregierung der Auffassung, im Wortlaut des § 38 Abs. 2 des Atomgesetzes finde sich eine Rechtfertigung, zwischen geschädigten Bauern, geschädigten Händlern und geschädigten Verbrauchern zu differenzieren? Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Eine solche Differenzierung einzelner Gruppen von Geschädigten sieht § 38 Abs. 2 AtG nicht vor.

6. In welchem Zusammenhang stehen nach Auffassung der Bundesregierung Vorsorgeempfehlungen des Bundes und der Länder einerseits und Schadensersatzleistung gemäß § 38 Abs. 2 des Atomgesetzes andererseits? Welchen Schadensbegriff legt die Bundesregierung bei der Anwendung des § 38 Abs. 2 des Atomgesetzes zugrunde?

Der Schadensbegriff des § 38 Abs. 2 AtG ergibt sich aus dem Pariser Atomhaftungsübereinkommen, den §§ 35 ff. AtG und dem BGB. Voraussetzung ist in jedem Fall, daß ein adäquater Ursachenzusammenhang zwischen Schaden und schädigendem Ereignis besteht. Nach Auffassung der Bundesregierung sind auch solche Schäden adäquat verursacht, die im Ergebnis auf Empfehlungen des Bundes zur Vorsorge (z. B. durch die Strahlen-

schutzkommission beim Bundesministerium des Innern) zurückzuführen sind (z. B. Beschlagnahme oder Vernichtung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen). An einer adäquaten Verursachung fehlt es bei Schäden auf Grund von behördlichen Maßnahmen der Länder, die von den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission erheblich abgewichen sind oder die getroffen worden sind, obwohl die Strahlenschutzkommission solche Maßnahmen trotz Prüfung nicht für erforderlich gehalten hat.

7. Sind bereits Anträge beim Bundesverwaltungsamt auf Entschädigung eingegangen? Wenn ja, wie viele? Sind bereits Anträge positiv entschieden worden?
8. Was rät die Bundesregierung geschädigten Bürgern? Sollen geschädigte Bürger nach Auffassung der Bundesregierung Anträge beim Bundesverwaltungsamt stellen? Wenn nein, was rät die Bundesregierung diesen Bürgern ansonsten?

Für die Gewährung des Ausgleichs nach dem Atomgesetz ist das Bundesverwaltungsamt zuständig. Nähere Einzelheiten zum Verfahren sind in einer vom Bundesminister des Innern erlassenen „Richtlinie zur Abwicklung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Abs. 2 des Atomgesetzes nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl (Ausgleichsrichtlinie)“ vom 21. Mai 1986 festgelegt. Danach sind – um eine ortsnahe Schadensfeststellung zu gewährleisten – von den Ländern Stellen benannt worden, die Anträge auf Schadensausgleich entgegennehmen, prüfen und zur abschließenden Entscheidung an das Bundesverwaltungsamt weiterleiten. Für bestimmte Fallgruppen bei Milch und Gemüse sind in der Richtlinie pauschalierte Regelungen vorgesehen.

Bisher sind dem Bundesverwaltungsamt über die von den Ländern benannten Stellen 625 Anträge zugeleitet worden. Davon sind 386 Anträge beschieden worden. Vereinzelt sind auch Ausgleichsanträge unmittelbar beim Bundesverwaltungsamt gestellt worden; diese werden zunächst den Ländern zugeleitet.

Betroffenen Bürgern ist zu raten, Anträge auf Schadensausgleich bei den von den Ländern benannten Stellen einzureichen. Soweit nicht schon aus den Medien bekannt, kann bei den Landesbehörden erfragt werden, welche Stellen hierfür zuständig sind.

